

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Dienstag, 04.02.2014
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:20 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:40 Uhr)
Ort: Sitzungssaal, Rathaus, Hauptstraße 23, 86920
Denklingen
Aktenzeichen: 0241-J14-E264

Anwesenheitsliste

Erste Bürgermeisterin

Horber, Viktoria

Zweiter Bürgermeister

Klein, Meinrad

Mitglieder

Becher, Thomas

Bei der Abstimmung über die Tagesordnungspunkte 11 und 12 war er nicht im Sitzungssaal.

Brich, Werner

Bei der Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 15 war er nicht im Sitzungssaal.

Dacher, Werner
Eberle, Hedwig
Frieß, Andreas

Zwischen den Tagesordnungspunkten 10 und 11 war er nicht im Sitzungssaal; er war aber bei beiden Abstimmungen anwesend.

Herz, Josef
Kettner, Tobias
Martin, Wolfgang
Rambach, Albert
Rapp, Josef
Steger, Martin
Wöfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | Protokollgenehmigung | 01/014/0019 |
| 2. | Weitere Protokollgenehmigung | 01/014/0032 |
| 3. | Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Gemeinde Denklingen | 01/014/0020 |
| 4. | Bürgerbegehren "RATHAUS-STOP" | 01/014/0016 |
| 5. | Bürgerbegehren "Wald Windkraft Wahnsinn" | 01/014/0023 |
| 6. | Änderung des Maßstabs für die Umlagen an den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden | 01/014/0021 |
| 7. | Antrag des Denklinger Förderverein Sonnenschein e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für die Bläserklasse 2013/2014 und für die verlängerte Nachmittagsbetreuung bis 16.30 Uhr | 01/014/0022 |
| 8. | Bauleitplanung für das neue Vereinsheim am Forchet - Annahme des Angebots des Architekturbüros Reiser aus München | 01/014/0033 |
| 9. | Dreiundzwanzigste Flächennutzungsplanänderung - Aufstellungsbeschluss | 01/014/0030 |
| 10. | Bebauungsplan "Vereinsheim am Forchet" | 01/014/0031 |
| 11. | Wohnhausneubau mit Garage auf dem Baugrundstück Ahornring 3 - Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag und zum Antrag auf Befreiungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplans | 01/014/0027 |
| 12. | Teileinziehung des Südlichen Dorfweges Dienhausen | 01/014/0024 |
| 13. | Widmung der Ortsstraße "Talblick" | 01/014/0025 |
| 14. | Erlass der Einziehungssatzung "Fl.Nr. 2969, Teilfläche" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch | 01/014/0015 |

Die Erste Bürgermeisterin Viktoria Horber eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Protokollgenehmigung

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 17.12.2013 ist den Gemeinderatsmitgliedern entweder durch Einsicht auf der Internetseite <https://ratsinfo-denklingen.livingdata.de> oder durch postalische Übersendung bekannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 2 Weitere Protokollgenehmigung

Sachverhalt:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung am 23.01.2014 ist den Gemeinderatsmitgliedern entweder durch Einsicht auf der Internetseite <https://ratsinfo-denklingen.livingdata.de> oder durch postalische Übersendung bekannt.

Herr Steger beantragt hierzu, dass der Begründung in der Niederschrift folgendes hinzuzufügen ist (Teilflächennutzungsplan Windenergie): „Die originalen Einwände und Stellungnahmen liegen dem Gemeinderat nicht vor. Lediglich existieren Würdigungen, ausgearbeitet vom Planungsverband. Eine Abstimmung nur auf die vorgefertigten Beschlussvorschläge ist demnach nicht möglich.“ Dieser Antrag wird mit 6 : 8 Stimmen abgelehnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt abschließend das Protokoll in der ausgeteilten Fassung.

Abstimmung: Ja 11 Nein 3 Anwesend 14

TOP 3 Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Gemeinde Denklingen

Sachverhalt:

Der Erlass einer diesbezüglichen Satzung ist aus folgenden Gründen ratsam (Auszug aus dem Kommentar über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern von Cornelius Thum):

Für eine Satzungsgebung sprechen die Grundsätze der Rechts- und Verfahrenssicherheit. Mit einer Satzung würde der Eindruck einer durch konkrete Fälle veranlassten Ein-

zelfallregelung von vornherein vermieden. Es stünde in einer für Bürger und Gemeinde vorhersehbaren sowie öffentlich und gerichtlich voll nachprüfbarer Weise verbindlich fest, wie bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens und bei der Durchführung eines Bürgerentscheides zu verfahren ist. Durch eine entsprechende Selbstbindung der Verwaltung würde die notwendige normative Orientierungsgewissheit erreicht sowie die Gleichbehandlung aller in einer Gemeinde initiierten Bürgerentscheide für die Zukunft sichergestellt. Die Gemeindeordnung enthält nur wenige Verfahrensvorschriften. Ausfüllungsbedürftige Lücken könnten durch satzungsrechtliche Regelungen geschlossen werden. Dies gilt etwa für die Frage, ob und in welcher Form die Bürger vor einem Bürgerentscheid amtlich zu unterrichten sind und wie im Falle gegenläufiger Bürgerentscheide zu verfahren ist. Ferner könnten in nachvollziehbarer Weise geeignete Regelungen aus dem Kommunalwahl- oder Landeswahlrecht für analog anwendbar erklärt werden, sofern die zu entscheidenden Sachverhalte vergleichbar sind. Außerdem bietet ein Satzungserlass die Möglichkeit, gesicherte Erkenntnisse in Rechtsprechung und Literatur rechtsatzmäßig zusammenzufassen und in einem schriftlich niedergelegten Regelwerk zu kodifizieren. Nicht unerheblich ist schließlich ein politisches Moment. Denn einmal ausgewählte und erprobte Verhaltensmuster entlasten die mit der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden betrauten Organe vom Entscheidungsdruck. Werden Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in ein stabiles Gefüge eingebettet, trägt die einmal für verbindlich erklärte Richtschnur zum Rechtsfrieden innerhalb der Gemeinde bei.

Frau Wölfl beantragt hierzu, diesen Tagesordnungspunkt nach den Tagesordnungspunkten 4 und 5 zu behandeln. Falls der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließen sollte, würden die Bürgerentscheide entfallen und eine solche Satzung momentan ohnehin nicht notwendig sein.

Der Gemeinderat lehnt mit 6 : 8 Stimmen diesen Antrag ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Gemeinde Denklingen

(Bürgerentscheidsatzung – BES -)

vom

Aufgrund des Art. 18 a Abs. 17 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Denklingen zur Durchführung von Bürgerentscheiden folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

ABSCHNITT 1

Stimm- und Unterzeichnungsrecht

§ 1 Voraussetzungen des Stimm- und Unterzeichnungsrechts

- (1) Stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Deutschen i.S. des Art.116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Tag des Bürgerentscheids
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Dieser Aufenthalt wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist,
 3. nicht nach § 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wer das Stimmrecht in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder stimmberechtigt.
- (3) Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist mit einbezogen.
- (4) Für die Berechtigung, das Bürgerbegehren zu unterzeichnen (Unterzeichnungsrecht), gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass als Zeitpunkt an Stelle des Tags des Bürgerentscheids der Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde tritt.

§ 2 Ausschluss vom Stimm- und Unterzeichnungsrecht

Ausgeschlossen vom Stimm- und Unterzeichnungsrecht ist,

1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 3 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Wer im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 1. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde,
 2. durch briefliche Abstimmung, wenn ihm eine Stimmabgabe in der Gemeinde nicht möglich ist.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 4 Bürgerverzeichnisse

- (1) Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten. Dieses Bürgerverzeichnis wird am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens von der Gemeinde angelegt und bis zum Tag des Bürgerentscheids fortgeführt.
- (2) Das (fortgeführte) Bürgerverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids zur Einsicht bereitgehalten (Einsichtsfrist). Einsicht nehmen darf zur Prüfung der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses jede stimmberechtigte Person
 1. zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten,
 2. zu Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann.
- (3) Beschwerden wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Bürgerverzeichnisse sind spätestens innerhalb der Einsichtsfrist, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids bei der Gemeinde einzulegen; falls diese nicht abhilft, legt sie die Beschwerde unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

§ 5 Erteilung der Abstimmungsscheine

Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Abstimmungsschein.

ABSCHNITT 2 Räumliche Gliederung und Abstimmungsorgane

§ 6 Stimmkreis, Stimmbezirke

- 1) Die Gemeinde bildet einen Stimmkreis, der in Stimmbezirke eingeteilt werden kann. Die Einteilung erfolgt durch die Gemeinde.
- 2) Kein Stimmbezirk darf mehr als 2.500 Stimmberechtigte umfassen. Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben.

§ 7 Abstimmungsorgane

- (1) Abstimmungsorgane der Gemeinde sind
 1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss der Gemeinde
 2. ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk
 3. ein oder mehrere Vorsteher und Vorstände für die briefliche Abstimmung.
- (2) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein.

§ 8 Abstimmungsleiter, Abstimmungsausschuss

- (1) Der Gemeinderat beruft den ersten Bürgermeister, einen weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter für die Leitung des Bürgerentscheids. Außerdem wird eine stellvertretende Person berufen.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Stimmberechtigte als Beisitzer. Für jeden Beisitzer beruft er eine stellvertretende Person. Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Unterzeichner der Bürgerbegehren sowie die im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen, Letztere in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahl, zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Stimmberechtigten zu berufen. Keine Partei oder Wählergruppe sollte durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

§ 9 Abstimmungsvorsteher, Abstimmungsvorstand Vorsteher und Vorstand der brieflichen Abstimmung

- (1) Die Abstimmungsvorsteher, die Vorsteher der brieflichen Abstimmung und ihre Stellvertretung werden von der Gemeinde bestellt.
- (2) Mitglieder der Abstimmungsvorstände (Vorstände der brieflichen Abstimmung) sind der Abstimmungsvorsteher (Vorsteher der brieflichen Abstimmung) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie drei bis sechs Beisitzer, die die Gemeinde entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 3 aus dem Kreis der in der Gemeinde Stimmberechtigten oder der stimmberechtigten Gemeindebediensteten beruft. Die Gemeinde bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer und dessen Stellvertretung.
- (3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, übernimmt der Abstimmungsvorstand die Geschäfte des Vorstandes der brieflichen Abstimmung.

§ 10 Tätigkeit der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (2) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11 Ehrenamt, Pflichten

- (1) Bei Ehrenämtern entscheidet der Gemeinderat, ob ein wichtiger Grund nach Art. 19 GO vorliegt.
- (2) Die Gemeinde gewährt für die Tätigkeit als Mitglied eines Abstimmungsorgans folgende Entschädigung: Euro 30,00

ABSCHNITT 3 Durchführung der Abstimmung

§ 12 Tag und Dauer der Abstimmung

- (1) Als Tag des Bürgerentscheids wird vom Gemeinderat ein Sonntag festgesetzt, an dem nicht gleichzeitig eine Gemeindewahl stattfindet. Mehrere Bürgerentscheide können am selben Tag stattfinden. Betreffen mehrere Bürgerbegehren denselben Gegenstand, so sollen sie – soweit möglich – am selben Tag stattfinden.

- (2) Der Bürgerentscheid dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Trifft der Bürgerentscheid mit einer Wahl zusammen, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet der Bürgerentscheid mit der für diese Wahl bestimmten Uhrzeit.

§ 13 Grundsatz der Öffentlichkeit

- (1) Die Durchführung der Abstimmung ist öffentlich.
- (2) Der Abstimmungsausschuss, die Abstimmungsvorstände und die Vorstände der brieflichen Abstimmung verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Abstimmungsausschuss, der Abstimmungsvorstand und der Vorstand der brieflichen Abstimmung können Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum, dem Abstimmungsraum oder dem Auszählraum verweisen. Stimmberechtigten im Abstimmungsraum ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 14 Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

- (1) Während der Abstimmungszeit ist in dem Gebäude, in und an dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.
- (2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der einzelnen Abstimmungsentscheidung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.
- (3) Den mit der Durchführung der Abstimmung betrauten Behörden und den Abstimmungsorganen ist es untersagt, die Abstimmung selbst in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

§ 15 Abstimmungsgeheimnis

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Abstimmungsurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

§ 16 Briefliche Abstimmung

- (1) Bei der brieflichen Abstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag
 1. den Abstimmungsschein und

2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde, die den Abstimmungsschein ausgestellt hat, spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden sind.

ZWEITER TEIL Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Bürgerbegehren

§ 17 Inhalt der Unterschriftenliste

- (1) Die Unterzeichnung des Bürgerbegehrens muss auf Unterschriftenlisten erfolgen, die als solche gekennzeichnet sind, die Fragestellung, die Begründung sowie Name und Anschrift der Person(en) enthalten, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Sollen die Vertretungsberechtigten ermächtigt werden, das Bürgerbegehren zurückzuziehen oder zu ändern, so ist das auf den Unterschriftenlisten anzumerken. Sollen für die vertretungsberechtigten Personen Stellvertreter benannt werden, so ist dies ebenfalls durch einen entsprechenden Zusatz auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- (2) Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein. Laufen mehrere Bürgerbegehren gleichzeitig, sollen die Unterschriftenlisten verschiedene Farben haben. Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. Im Anschluss daran ist eine Spalte für den Prüfvermerk des Wahlamtes freizuhalten. Die Unterschriften sind innerhalb der Unterschriftenliste fortlaufend zu nummerieren.

§ 18 Ungültige Eintragungen

- (1) Ungültig sind Eintragungen in der Unterschriftenliste, wenn
 - a) sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
 - b) sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen,
 - c) der Eingetragene nicht stimmberechtigt ist.
- (2) Mehrere Eintragungen einer Person gelten als eine Eintragung.

§ 19 Änderung und Rücknahme des Bürgerbegehrens

Die Vertretungsberechtigten können gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurücknehmen oder ändern, wenn eine entsprechende Berechtigung auf der Unterschriftenliste gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 enthalten ist. Dies gilt auch für den Zeitraum nach der Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, spätestens jedoch bis zu dem Tag vor Durchführung des Bürgerentscheides. Das Bürgerbegehren soll allerdings spätestens am Tag vor der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen zurückgenommen werden. Die Vertretungsberechtigten werden daher spätestens eine Woche vor der Versendung über den Tag, an dem die Abstimmungsbenachrichtigungen verschickt werden, schriftlich in Kenntnis gesetzt.

ABSCHNITT 2 Bürgerentscheid

§ 20 Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Bürgerentscheids

- (1) Der Gemeinderat setzt unter Beachtung des Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO den Tag der Abstimmung fest. Die Gemeinde macht ihn mit dem Gegenstand des Bürgerentscheids öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 2 enthält:
 1. den Tag der Abstimmung,
 2. den Text bzw. die Fragestellung des Bürgerbegehrens.
- (3) Die weitere Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten geschieht durch die Übersendung von Abstimmungsbenachrichtigungen in entsprechender Anwendung des § 16 GLKrWO (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a).

§ 21 Stimmzettel, Stimmabgabe

- (1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet; der Stimmzettel enthält den Text der zur Abstimmung vorgelegten Fragestellung.
- (2) Stehen mehrere Bürgerbegehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, so werden sie in der Regel auf einem Stimmzettel gemeinsam aufgeführt. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der von der Gemeinde festgestellten Zahl der gültigen Unterschriften. Hat der Gemeinderat ein eigenes Bürgerbegehren mit zur Abstimmung vorgelegt, so wird dieses vor den übrigen Bürgerbegehren aufgeführt.
- (3) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).

- (4) Stehen mehrere, sich inhaltlich teilweise deckende Bürgerbegehren zur Abstimmung, so können vom Gemeinderat die Fragestellungen dieser Bürgerbegehren für einen einheitlichen Bürgerentscheid entsprechend umformuliert werden, wenn alle Vertretungsberechtigten zustimmen und jeweils eine entsprechende Berechtigung zur Abänderung in den Unterschriftenlisten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 enthalten ist.

§ 22 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.
- (2) Der Vorstand der brieflichen Abstimmung entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe. Er ermittelt das Ergebnis der brieflichen Abstimmung.
- (3) Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für die Gemeinde fest. Er ist befugt, die Stimmergebnisse sowie die Entscheidungen über die Abstimmungsberechtigung zu berichtigen. Der Abstimmungsleiter unterrichtet die Öffentlichkeit über das Ergebnis.
- (4) Das Ergebnis des Bürgerentscheids wird ortsüblich bekannt gemacht (Art. 18 a Abs. 16 GO).

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 23 Anwendung von Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

- (1) Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind für das Verfahren in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechend bzw. sinngemäß anzuwenden:
1. aus dem Ersten Teil – Wahlrecht -:
§ 1,
 2. aus dem Zweiten Teil – Wahlorgane, Beschwerdeausschuss -:
§§ 2 bis 5, § 6 mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Personen, gleich welcher Funktion, bei der Abstimmung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Abstimmungsbriefe anwesend sein müssen, §§ 7 bis 10,
 3. aus dem Dritten Teil - Vorbereitung der Wahl -:
a) über die Stimmbezirke und die Wählerverzeichnisse: §§ 12 bis 21,

- b) über die Erteilung der Wahlscheine: §§ 22 bis 29,
- c) über Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen: §§ 30 bis 33,
- 4. aus dem Fünften Teil – Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl –
 - a) über die Bekanntmachung und Ausstattung: §§ 53 bis 58,
 - b) über die Abstimmung: §§ 59 bis 68,
 - c) über die Briefwahl: §§ 69 bis 74,
- 5. aus dem Sechsten Teil – Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses –
 - a) über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses: § 79 Abs. 3 Satz 1, §§ 80, 81,
 - b) über die Ungültigkeit der Stimmvergabe: § 83,
 - c) über die Feststellung des Ergebnisses: § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 88 Abs. 1, § 90 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 92,
- 6. aus dem Achten Teil – Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen -: §§ 99, 100.

Die in den genannten Vorschriften als Wort oder Wortbestandteil verwendeten Bezeichnungen „Wahl“ und „Gemeindewahl“ gelten als Bürgerentscheid im Sinn dieser Satzung. Beim Vollzug ist jeweils die Bezeichnung zu verwenden, die am verständlichsten ist.

- (2) Die im Anlagenverzeichnis zur GLKrWO aufgeführten Anlagen 1, 2, 6, 7, 16 und 18 können sinngemäß übernommen werden. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Denklingen,
Gemeinde Denklingen

(Siegel)

.....
Erste Bürgermeisterin

Abstimmung: Ja 10 Nein 4 Anwesend 14

TOP 4 Bürgerbegehren "RATHAUS-STOP"

Sachverhalt:

Am 08.01.2014 wurde das Bürgerbegehren „Rathaus-STOP“ bei der Gemeinde Denklingen eingereicht. Dabei wurden die Unterschriftenlisten im Original übergeben. Es haben 599 Personen unterschrieben. Am 28.01.2014 wurden weitere 155 Unterschriften nachgereicht.

Mit diesem Bürgerbegehren wird ein Bürgerentscheid folgenden Inhalts beantragt: „Sind Sie dafür, dass die Planung und der Bau eines neuen Rathauses gestoppt wird, und dass die Gemeindeverwaltung mit allen rechtlich zulässigen Mitteln eine Aufhebung bestehender Verträge betreibt?“ Als Begründung wurde angegeben:

„Auszug aus dem Baugesetzbuch (BauGB)

§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die unmittelbare Umgebung des neuen Rathauses ist geprägt durch eine traditionelle Bebauung, und so soll es auch bleiben.“

U. a. ist folgende gesetzliche Vorgabe zu beachten: Über die Zulässigkeit muss der Gemeinderat spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens entscheiden. Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Deshalb ist der 04.05.2014 der letzte mögliche Sonntag für die Durchführung des Bürgerentscheids, zumal die Bürgerinitiative einer Durchführung des Bürgerentscheids am Europawahltag (25.05.2014) nicht ihre Zustimmung gegeben hat; insoweit nimmt der Gemeinderat Kenntnis vom diesbezüglichen Schriftverkehr, der mit dem Schreiben der Bürgerinitiative vom 22.01.2014 geendet hat.

Bezüglich einer Zusammenfassung eines Bürgerentscheides Windkraft mit der Kommunalwahl am 16.3.2014 oder 30.03.2014 ist auf Art. 10 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG hinzuweisen, wonach am Tag einer Gemeinde- oder Landkreiswahl keine sonstigen Abstimmungen stattfinden dürfen. Ob hiervon wegen des engen Zusammenhangs zwischen Bürgerentscheid und Kommunalwahl eine Ausnahme vom Staatsministerium des Innern nach Art. 10 Abs. 2 GLKrWG erteilt wird, erscheint aufgrund der Vorermittlungen der Gemeindeverwaltung äußerst zweifelhaft. Es kann sein, dass Fuchstal für den Stichwahltag 30.03.2014 eine Ausnahmegenehmigung erhalten kann, weil dort keine Bürgermeisterstichwahl stattfinden kann; außerdem stehen in Denklingen zwei Bürgerbegehren an, was den kommunalpolitischen Zusammenhang nur noch verstärkt.

Beschluss:

Das Bürgerbegehren ist zulässig. Der diesbezügliche Bürgerentscheid ist am Sonntag, 04.05.2014 durchzuführen. Zum Abstimmungsleiter für den Bürgerentscheid wird der geschäftsleitende Beamte Johann Hartmann, zu seiner Stellvertreterin Birgit Jost berufen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 5 Anwesend 14

TOP 5 Bürgerbegehren "Wald Windkraft Wahnsinn"

Sachverhalt:

Am 13.01.2014 wurde das Bürgerbegehren „Wald Windkraft Wahnsinn“ bei der Gemeinde Denklingen eingereicht. Dabei wurden die Unterschriftenlisten im Original übergeben. Es haben 897 Personen unterschrieben. Mit diesem Bürgerbegehren wird ein Bürgerentscheid folgenden Inhalts beantragt:

„Sind Sie dafür, dass keine weiteren Beschlüsse und Pläne bzgl. der Projektplanung „Windpark der Gemeinde Denklingen“ gefasst werden und kein weiteres Geld der Gemeinde und somit der Bürger dafür ausgegeben wird, sowie keine weiteren vertraglichen Bindungen eingegangen werden bis

- die Windmessung abgeschlossen ist,
- die Ergebnisse des Raumordnungsverfahren vorliegen,
- die Abstandsregelung der Windkraftanlagen zur nächsten Wohnbebauung geregelt ist,
- die zukünftige EEG-Umlage durch die Regierung festgelegt worden ist.“

Als Begründung wurde angeführt:

- Der Sachsenrieder Forst muss in seiner ursprünglichen Form für Natur und Mensch erhalten bleiben. Wenn die Bagger kommen ist es zu spät.
- Der Windpark birgt ein finanzielles Risiko, welches nicht abschätzbar ist.
- Die Ergebnisse der Windmessung und die zukünftige EEG-Umlage, die derzeit noch nicht zur Verfügung stehen, sind die Grundlagen für eine solide Wirtschaftlichkeitsberechnung.
- Bayemweit liegen alle Projekte der Windkraft betreffend auf Eis

Bezüglich zu den möglichen Zeitpunkten für einen Bürgerentscheid wird auf die Ausführungen beim Bürgerbegehren „Rathaus-STOP“ und auf den diesbezüglichen Schriftverkehr mit der Bürgerinitiative verwiesen.

Es werden vor dem Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens folgende Beschlüsse gefasst:

A) Es wird die persönliche Beteiligung des Herrn Steger festgestellt.

Abstimmungsergebnis 10: 3

Gemäß Art. 49 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde diese Entscheidung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten getroffen.

B) Nach eingehender Aussprache wird auf Antrag der Frau Horber mit 9 : 4 Stimmen der Schluss der Debatte beschlossen.

Beschluss:

Das Bürgerbegehren ist zulässig. Der diesbezügliche Bürgerentscheid ist am Sonntag, 04.05.2014 durchzuführen. Zum Abstimmungsleiter für den Bürgerentscheid wird der geschäftsleitende Beamte Johann Hartmann, zu seiner Stellvertreterin Birgit Jost, berufen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 4 Anwesend 14 Pers. beteiligt 1

TOP 6 Änderung des Maßstabs für die Umlagen an den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden
--

Sachverhalt:

Bisher wird nach folgenden Regelungen der Verbandssatzung abgerechnet:

„§ 15

Betriebskostenumlage

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerwerte und der gemessenen Abwassermengen umgelegt.
- (2) Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne des Abs. 1 gehören mit Ausnahme der in den §§ 16 und 17 angeführten Ausgaben alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt, soweit sie der Ansammlung der Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 KommHV dient.
- (3) Es sind für ein Haushaltsjahr die Abwassermengen maßgebend, die im Vorvorjahr gemessen wurden. Dies gilt sowohl für die Festlegung der Betriebskostenumlage in der Haushaltssatzung (§ 14 Abs. 2) als auch für die Gutbringung des Überschusses und die Nacherhebung des Fehlbetrages (§ 14 Abs. 3).

§ 16

Schuldendienstumlage

- (1) Für den Zinsendienst und die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zur Deckung der Tilgung von Krediten erhebt der Zweckverband eine Schuldendienstumlage.
- (2) Der Anteil an der Umlage beträgt für

Denklingen	45 v.H.
Fuchstal	45 v.H.
Unterdießen	10 v.H.
- (3) Die aufgrund der Kassenkredite angefallenen Zinsen werden über die Betriebskostenumlage abgewickelt.

§ 17

Investitionsumlage

- (1) Für die Investitionsbeiträge an die Stadt Landsberg am Lech erhebt der Zweckverband eine Umlage nach dem Verhältnis der den Mitgliedsgemeinden zugeteilten Einwohnerwerte (§ 4 Abs. 8). Darin enthalten sind die Investitionskostenbeiträge für die vorhandenen Anlagen und für die Maßnahmen zur Ertüchtigung der Anlagen und für sonstige Investitionen der Stadt Landsberg am Lech, für die der Zweckverband im Rahmen der Zweckvereinbarung mit der Stadt Landsberg am Lech aufkommen muss.
- (2) Für den durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 20 KommHV, für die der Absatz 1 nicht gilt, erhebt der Zweckverband eine Investitionsumlage.

Der Anteil der Umlage beträgt für

Denklingen	45 v.H.
Fuchstal	45 v.H.
Unterdießen	10 v.H.“

Herr Erster Bürgermeister Karg aus Fuchstal beantragte am 19.12.2012, dass die Verbandssatzung dahingehend geändert wird, dass alle Umlagen (Betriebskostenumlage, Investitionskostenumlage und Schuldendienstumlage) nach der eingeleiteten Abwassermenge abgerechnet werden. Er begründet das damit, dass die Abrechnung gerechter wird und die Gemeinden darauf achten, dass so wenig wie möglich Abwasser eingeleitet wird.

Auch wenn die Gemeinde Denklingen aufgrund der Tatsache, dass sie am meisten Abwasser liefert, nach dieser Methode mehr bezahlen müsste (jährlich ca. 8.500 EUR), so ist trotzdem festzustellen, dass die Argumentation der Gemeinde Fuchstal, die als ein-

zige Gemeinde weniger bezahlen müsste, schlüssig ist. Die Gemeinde Fuchstal hat jetzt 20 Jahre nur deswegen mehr bezahlt, weil ihre Gemeindevertreter bei Gründung des Zweckverbandes unbedingt so viel Einwohnerwerteanteile am Zweckverband haben wollten, von denen sie überhaupt nichts gehabt hat; demgegenüber hat die Gemeinde Unterdießen in Bezug auf ihre Gemeindegröße viel zu wenig Einwohnerwerteanteile, ohne einen Nachteil dadurch zu haben. Außerdem würde bei einer Änderung der Verbandssatzung die Bereitschaft der Mitgliedsgemeinden gestärkt, so wenig wie möglich Abwasser einzuleiten bzw. alle Abwassermengen abzurechnen.

Beschluss:

Die Gemeinde Denklingen weist ihre Mitglieder der Verbandsversammlung an, in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung dafür zu stimmen, dass ab 01.01.2015 alle Umlagen (Betriebskostenumlage, Investitionskostenumlage und Schuldendienstumlage) nach der eingeleiteten Abwassermenge abgerechnet werden.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 7 Antrag des Denklinger Förderverein Sonnenschein e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für die Bläserklasse 2013/2014 und für die verlängerte Nachmittagsbetreuung bis 16.30 Uhr

Sachverhalt:

Es liegt folgender Antrag zur Entscheidung vor:

„Hiermit beantragen wir die Bezuschussung der Bläser Klassen 3 und 4 an der Grundschule

Denklingen in gleicher Höhe wie die Regierung von Oberbayern, (siehe Anlage).

Die Genehmigung beläuft sich wie im Vorjahr auf 2 Gruppen in Höhe von 3.323,00€ pro Gruppe. Eine Kostenaufstellung für die einzelnen Personalkosten liegt bei. (siehe Anlage)

In diesem Schuljahr müssen sich auch die Eltern mit einem Beitrag von 15,00€ pro Monat und Kind an den Kosten beteiligen. Für den Erhalt der Bläserklassen ist es wichtig, dass die Gemeinde Denklingen diesen Zuschuss gewährt, da ansonsten eine Fortführung des Projektes nicht möglich ist.

Des Weiteren beantragen wir wie im Vorjahr die Bezuschussung der verlängerten Nachmittagsgruppe innerhalb der Mittagsbetreuung an der Grundschule Denklingen. Auf Grund der hohen Anmeldezahl und dem umfangreichen Angebot der Nachmittagsbetreuung bis 16.30 Uhr haben wir von der Regierung von Oberbayern einen Kostenzuschuss in Höhe von 9000,00€ für diese Gruppe erhalten und bitten die Gemeinde Denklingen um gleiche Bezuschussung. Es werden derzeit 23 Kinder im Rahmen der verlan-

gerten Gruppe betreut. Innerhalb dieser Betreuung werden die Hausaufgaben gemacht, den Kindern ein Mittagessen gekocht und ein abwechslungsreiches Nachmittagsprogramm geboten. Ein Betreuungsplatz für die ganze Woche kostet den Eltern 55,00€ pro Monat zusätzlich der Kosten für das Mittagessen. Es werden auch 3 Kinder aus sozial schwachen Familien betreut und von anderer Stelle die Kosten erstattet. Wir bitten um baldige Auszahlung der beantragten Zuschüsse, da die Auszahlung der Regierung von Oberbayern auf zwei Blöcke gestaffelt ist und wir hier die abschließende Zahlung erst im März 2014 bekommen. Da wir als Förderverein keine Rücklagen aus dem Vorschuljahr mitnehmen können, ist unser finanzieller Rahmen derzeit sehr beschränkt. Es dürfen keine Rücklagen aus Personalkostenzuschüssen gebildet werden.“

Des Weiteren sind folgenden Unterlagen vom Antragsteller für den Gemeinderat zur Verfügung gestellt worden:

- Aufstellung Bläserklasse Kinder
- Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 04.09.2013 über den Zuschuss für die Mittagsbetreuung an Volksschulen im Schuljahr 2013/2014
- Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 06.09.2013 über den Zuschuss für die verlängerte Mittagsbetreuung mit erhöhter Förderung an Volksschulen im Schuljahr 2013/2014

Bevor die eigentliche Abstimmung durchgeführt wird, wird folgendes beschlossen:

Es wird die persönliche Beteiligung von Frau Wölfl festgestellt.

Abstimmungsergebnis 11 : 2

Gemäß Art. 49 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde diese Entscheidung ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten getroffen.

Beschluss:

Die beantragten Zuschüsse sind zu gewähren.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Pers. beteiligt 1

TOP 8 Bauleitplanung für das neue Vereinsheim am Forchet - Annahme des

Angebots des Architekturbüros Reiser aus München

Sachverhalt:

sh. Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten „Dreiundzwanzigste Flächennutzungsplanänderung“ und „Bebauungsplan Vereinsheim am Forchet“

Die Entwicklung zum derzeitigen Vorschlag über den Inhalt dieser Bauleitplanung begründete mehrere Überarbeitungen des Angebotes, sodass nun kurzfristig das Angebot vom 29.01.2014 erreicht werden konnte. Dieses Angebot schließt brutto mit 10.849,31 EUR ohne Nebenkosten und ohne eventuelle „Besondere Leistungen“ ab.

Beschluss:

Das Angebot ist anzunehmen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 9 Dreiundzwanzigste Flächennutzungsplanänderung - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Das geplante Vereinsheim für den VfL Denklingen, den Musikverein Denklingen und die Landjugend Denklingen kann nach Aussage des Landratsamtes Landsberg am Lech nur aufgrund eines Bebauungsplans genehmigt werden. Voraussetzung für einen Bebauungsplan ist, dass er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Die Festsetzungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplans erlauben es nicht, einen diesbezüglichen Bebauungsplan aufzustellen. Es ist also eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Im Gegensatz zum Bebauungsplan muss die Flächennutzungsplanänderung vom Landratsamt Landsberg am Lech genehmigt werden. Deshalb ist eine Beachtung der planungsrechtlichen Grundsätze unbedingt erforderlich. Nach Gesprächen mit dem bisher beteiligten Planer und dem Landratsamt Landsberg am Lech können diese Grundsätze nur dann gewürdigt werden, wenn eine Überplanung einer größeren Fläche stattfinden sollte. Das wiederum wirft die Frage auf, wie werden zukünftig alle betroffenen Flächen genutzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet zum dreiundzwanzigsten Mal zu ändern. Der Änderungsbereich liegt südlich des Dorfes Denklingen und umfasst das derzeitige dortige Sportgelände und Erweiterungsflächen nach Osten und nach Norden. Der Änderungsbereich ist nachfolgend farbig dargestellt:



Die Flächennutzungsplanänderung soll folgendes beinhalten: Die o. a. Flächen sollen für die Sport- und Vereinsnutzung vorgesehen werden. Die bisherigen Nutzungen (Tennisplatz, Eisplatz, Fußballfeld) bleiben bestehen. Es kommt ein Vereinsheim dazu. Weiterhin sollen je nach Beschluss des Gemeinderates möglich sein: Mehrzweckhalle, Zweites Fußballfeld, Parkplätze, etc.

Mit den Planungsarbeiten wurde das Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München beauftragt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

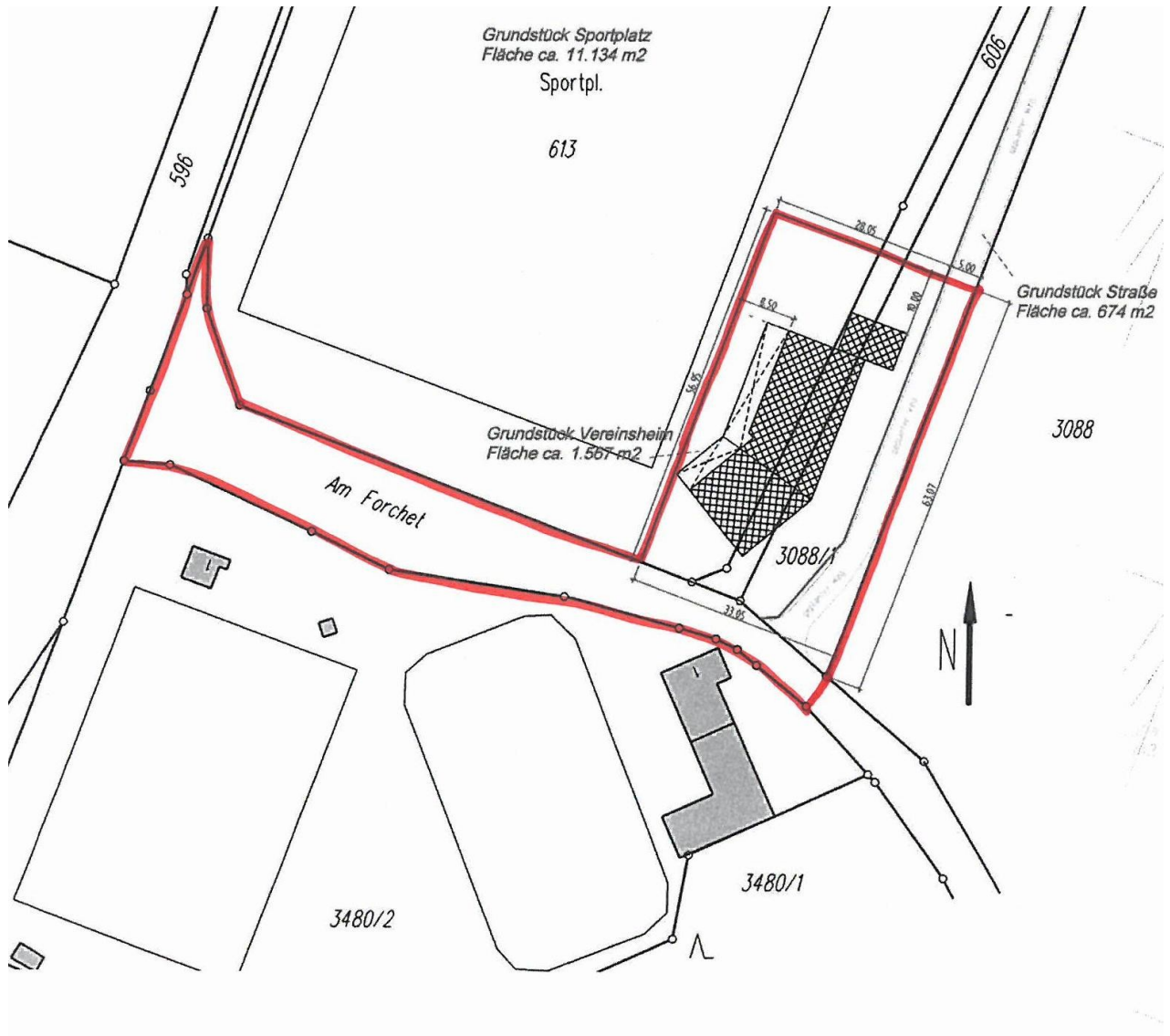
TOP 10 Bebauungsplan "Vereinsheim am Forchet"

Sachverhalt:

sh. Tagesordnungspunkt über den Aufstellungsbeschluss bei der Dreiundzwanzigsten Flächennutzungsplanänderung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch für das Gebiet mit dem Namen „Vereinsheim am Forchet“. Das diesbezügliche Gebiet ist nachfolgend rot umrandet dargestellt:



Es ist beabsichtigt, ein Vereinsheim zuzulassen. Mit den Planarbeiten wurde das Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München beauftragt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 11 Wohnhausneubau mit Garage auf dem Baugrundstück Ahornring 3 - Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag und zum Antrag auf Befreiungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplans

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Planunterlagen.

Beschluss:

Es ist das Einvernehmen zum Bauantrag „Wohnhausneubau mit Garage“ (Bauantragsnummer des Landratsamtes Landsberg am Lech: B-1397-2013-2) und zum diesbezüglichen Antrag auf Genehmigung von Befreiungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Postweg“ zu erteilen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 12 Teileinziehung des Südlichen Dorfweges Dienhausen**Sachverhalt:**

Die zur Teileinziehung vorgesehene Strecke ist zur neuen Ortsstraße „Talblick“ geworden.

Beschluss:

Betreff: Öffentlicher Feld- und Waldweg „Südlicher Dorfweg Dienhausen“: Der Öffentliche Feld- und Waldweg „Südlicher Dorfweg Dienhausen“ in der Gemeinde Denklingen, Landkreis Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern wird mit Wirkung vom 01.09.2013 teilweise eingezogen, d.h., einem Teilstück des Südlichen Dorfweges Dienhausen wird die Eigenschaft eines Öffentlichen Feld- und Waldweges entzogen. Die einzuziehende Strecke beginnt an der Kreisstraße LL 17 (km 0,000) und endet am Südlichen Dorfweg Dienhausen auf Höhe des Grundstückes Fl.Nr. 16/1 der Gemarkung Dienhausen (km 0,093).

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 13 Widmung der Ortsstraße "Talblick"**Sachverhalt:**

sh. Vorschlag zum Beschluss

Beschluss:

Es ist folgende Widmungsverfügung zu erlassen:

Betreff: Ortsstraße „Talblick“

Die in der Gemeinde Denklingen, Landkreis Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern neu geschaffene Ortsstraße wird mit Wirkung zum 31.12.2013 zur Ortsstraße gewidmet.

Ein Teil des Flurstückes 103 der Gemarkung Dienhausen stellt die gewidmete Strecke dar. Diese beginnt bei der Kreisstraße LL 17 (km 0,000) und endet am Südlichen Dorfweg Dienhausen auf Höhe der Fl.Nr. 16/1 Gemarkung Dienhausen (km 0,093)

Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Denklingen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 14 Erlass der Einbeziehungssatzung "Fl.Nr. 2969, Teilfläche" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 9231 hat der Gemeinderat beschlossen, dass eine diesbezügliche Satzung aufzustellen ist. Hierzu nimmt der Gemeinderat Kenntnis vom Entwurf des Architekturbüros Reiser aus München vom 25.11.2013.

Bevor die eigentliche Abstimmung durchgeführt wird, wird folgendes beschlossen:

Es wird die persönliche Beteiligung von Frau Eberle festgestellt.

Abstimmungsergebnis 13 : 0

Gemäß Art. 49 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde diese Entscheidung ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten getroffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf vom 25.11.2013 und legt folgendes fest:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das Verfahren für diese Ergänzungssatzung, das sich nach § 34 Abs. 5 und 6 BauGB richtet, weiterzuführen. Es ist dabei das vereinfachte Verfahren nach § 13 Nr. 2 und 3 BauGB entsprechend anzuwenden. Hierzu wird folgendes festgelegt:

Es ist

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen,
- die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen,

- die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Pers. beteiligt 1

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Frau Erste Bürgermeisterin Horber eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 21:20 Uhr

Viktoria Horber
Erste Bürgermeisterin

Johann Hartmann
Schriftführer